

Verwaltungsvorschrift
des Innenministeriums über die künstlerische
Gestaltung von Bauwerken;
hier: Richtlinien für die Durchführung von
»Kunst am Bau«-Maßnahmen im Bereich der
Straßenbauverwaltung

Vom 12. November 1984 – Az. X 3403/9

Nach der Bekanntmachung der Landesregierung vom 2. Mai 1955 (StAnz. Nr. 36) sind zur Förderung der Kunst und des Kunsthandwerks bei allen staatlichen Baumaßnahmen, deren Eigenart es rechtfertigt, 1 bis 2 v. H. der Bauauftragssumme für bildnerische und kunsthandwerkliche Arbeiten vorzusehen.

Durch die Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur »Kunst am Bau« vom 8. Dezember 1978 (BANz. Nr. 18) ist erneut eine Anregung gegeben worden, bei Baumaßnahmen der öffentlichen Hand vermehrt die künstlerische Ausgestaltung von Bauwerken unter Beteiligung bildender Künstler zu verwirklichen.

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium werden hiermit für den Bereich der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg die als Anlage beigefügten »Richtlinien für die Durchführung von »Kunst am Bau«-Maßnahmen im Bereich der Straßenbauverwaltung des Landes« eingeführt.

Es wird gebeten, soweit bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landesstraßen eine künstlerische Ausgestaltung von Bauwerken beabsichtigt ist, nach diesen Richtlinien zu verfahren.

Bei Baumaßnahmen an Kreisstraßen wird empfohlen, die Richtlinien im Einvernehmen mit den betreffenden Landkreisen ebenfalls anzuwenden.

Für die Beauftragung der Künstler sollen im Interesse einer einheitlichen Handhabung die beiliegenden, in der Staatlichen Hochbauverwaltung gebräuchlichen Muster verwendet werden.

Für die künstlerische Ausgestaltung der Gebäude der Nebenbetriebe und der Nebenanlagen an Bundesfernstraßen gelten zusätzlich die Rundschreiben des Bundesministers für Verkehr vom 31. Oktober 1969, vom 18. August 1977 und vom 7. Juli 1978 (nicht veröffentlichte Erlasse des Innen- bzw. Wirtschaftsministeriums vom 11. Dezember 1969 – Az. XIII 9660/223 sowie vom 19. Oktober 1977 und vom 21. Juli 1978 – Az. 63/4302/11)

(Az. nach dem kommunalen Aktenplan: 651.11/.21/652.20/653.20)

**Richtlinien des Innenministeriums für die
Durchführung von »Kunst am Bau«-Maßnahmen im
Bereich der Straßenbauverwaltung des Landes**

Vom 12. November 1984 – Az. X 3403/9

1. Allgemeines
 - 1.1 »Kunst am Bau«-Maßnahmen sollen grundsätzlich objektgebunden sein.
Als »Kunst am Bau«-Maßnahmen sind Leistungen bildender Künstler an und in Bauten oder Baukomplexen und den dazugehörenden Außenanlagen zu verstehen. Hierzu gehört auch die Anfertigung von Entwürfen für Kunstwerke oder künstlerisch gestaltete Bauteile, deren Herstellung zusätzliche handwerkliche Leistungen Dritter erforderlich macht.
 - 1.2 Eine besondere architektonische Gestaltung des Bauwerkes selbst (baukünstlerische Beratung des Entwurfsverfassers im Sinne von § 61 der vom 1. Januar 1985 an geltenden HOAI) gehört nicht zur »Kunst am Bau«-Maßnahme, sondern zur Entwurfsbearbeitung.

2. Voraussetzungen
 - 2.1 »Kunst am Bau«-Maßnahmen sollen auf Bauvorhaben beschränkt bleiben deren Charakter, Bedeutung oder Lage eine besondere künstlerische oder kunsthandwerkliche Gestaltung durch bildende Künstler rechtfertigen.
Beispielhaft seien hier genannt:
 - Bedeutende Brückenbauten,
 - Brücken und Stützmauern mit besonderer Wirkung im Orts- oder Landschaftsbild,
 - Tunnelportale,
 - von der Öffentlichkeit stark frequentierte Fußgängerunterführungen,
 - Rastplätze,
 - Autobahnraststätten,
 - Lärmschutzanlagen,
 - allgemeine markante, für eine künstlerische Gestaltung geeignete Stellen und Abschnitte im Bereich von Straßenbauten.
 - 2.2 Art und Umfang der künstlerischen Leistungen sollen im Regelfall bereits bei der Aufstellung des RE-Entwurfes so festgelegt werden, daß die künstlerische Idee in die weitere Bauplanung einbezogen und bei der Bauausführung berücksichtigt werden kann. Zu diesem Zweck können bereits in diesem Stadium Gestaltungsvorschläge von Künstlern eingeholt werden.
In besonderen Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, für bereits genehmigte oder im Bau befindliche Bauvorhaben durch nachträgliche Aufstellung eines Ergänzungs-RE-Entwurfes eine »Kunst am Bau«-Maßnahme zu beantragen.
 - 2.3 Bei Auswahl und Standortbestimmung von Kunstwerken sind baurechtliche Forderungen und Sicherheitsbelange ausreichend zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bezüglich
 - Standsicherheit (Statik),

- Verkehrssicherheit (Unfallverhütung),
 - Sicherheit gegen Diebstahl und Beschädigung.
- 2.4 Im Erläuterungsbericht des RE-Entwurfes ist anzugeben:
- Die Art der künstlerischen Ausgestaltung und das vorgesehene Material,
 - der Standort der geplanten künstlerischen Maßnahme,
 - die thematische Verbindung zur Funktion oder Nutzung der baulichen Anlage,
 - die geschätzte Höhe der benötigten Mittel einschließlich der ggf. erforderlichen Kosten für einen Wettbewerb.
- 2.5 Zuständig für die Genehmigung einer »Kunst am Bau«-Maßnahme ist im Regelfall (Nr. 2.2 Abs. 1) diejenige Dienststelle, die den zugehörigen RE-Entwurf genehmigt. Bei nachträglicher Aufstellung eines Ergänzungs-RE-Entwurfes (Nr. 2.2 Abs. 2) und bei Überschreitung der in Nummer 3 genannten Richtsätze ist grundsätzlich die Genehmigung des Innenministeriums einzuholen.
- 3. Kosten, Richtsätze**
- 3.1 Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, deren Kosten 250 000 DM im Einzelfall übersteigen, können bis zu 2 v. H. der Baukosten für Werke der bildenden Kunst vorgesehen werden. Dabei ist von folgenden Ansätzen auszugehen:
- | | |
|-----------------------------|--------------------------|
| Bis 5 Millionen DM | = 2 v. H., |
| über 5 bis 20 Millionen DM | = 2 v. H. bis 1,5 v. H., |
| über 20 bis 50 Millionen DM | = 1,5 v. H. bis 1 v. H. |
- Die Zwischenwerte sind zu interpolieren.
- Bei Bauvorhaben mit Kosten von über 50 Millionen DM ist die Höhe der Summe im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Innenministerium festzulegen.
- 3.2 Die Kosten sind in der Kostenberechnung nach AKS gesondert als Hauptgruppe 9 in den Formblättern C und D aufzuführen.
- 4. Verfahren**
- 4.1 Zur Vorbereitung der »Kunst am Bau«-Maßnahme ist ein Fachgremium zu bilden, dem jeweils ein Vertreter des Straßenbauamtes und des Regierungspräsidiums bzw. des Autobahnamtes sowie ein bzw. mehrere Kunstsachverständige angehören. Die bei den Oberfinanzdirektionen bestehenden Kunstkommissionen können hierzu (bei Ersatz der Honorare für die Künstler) in Anspruch genommen werden.
- Bei Maßnahmen in Gemeinden oder deren näherer Umgebung soll ein fachkundiger Vertreter der Gemeinde beteiligt werden.
- Das Innenministerium behält sich bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung eine Mitwirkung vor. Das Fachgremium sollte möglichst frühzeitig, d. h. bereits bei der Aufstellung des RE-Entwurfes beteiligt werden.
- 4.2 Das Gremium soll befinden
- über die Art der »Kunst am Bau«-Maßnahme und den Zeitpunkt der Beteiligung der Künstler,
 - darüber, in welchem Verfahren der entwerfende oder ausführende Künstler ermittelt wird (freihändige Auftragserteilung, beschränkter Wettbewerb, öffentlicher Wettbewerb),
 - über die Auswahl der Künstler bei freihändiger Auftragserteilung bzw. beschränktem

- Wettbewerb,
- über die Zusammensetzung und den Auftrag eines Preisgerichtes im Falle eines Wettbewerbes, sofern das Gremium nicht selbst über die eingereichten Entwürfe befindet.
- 4.3 Für die Auswahl von Künstlern können Vorschläge einer Berufsvertretung bildender Künstler eingeholt werden.
- 4.4 Im Regelfall sind zur Ermittlung der am besten geeigneten künstlerischen Arbeiten beschränkte Wettbewerbe durchzuführen. Hieran sind im allgemeinen mindestens drei Künstler zu beteiligen. Den Künstlern ist Gelegenheit zu geben, ihre Arbeiten vor dem Fachgremium zu erläutern. Den Entwürfen sind Kostenberechnungen beizufügen.
- In Ausnahmefällen können künstlerische Leistungen an bildende Künstler oder geeignete Kunsthandwerker, die durch entsprechende Entwürfe oder Arbeiten ihre Eignung nachgewiesen haben, freihändig vergeben werden.
- Um auch jüngeren, bisher nicht bekannten Künstlern die Beteiligung zu ermöglichen, können bei geeigneten größeren Baumaßnahmen öffentliche Wettbewerbe veranstaltet werden. Hierbei soll in Anlehnung an die »Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens (GRW 1977)« – GABl. 1979 S. 137 – verfahren werden. In Baden-Württemberg ansässige sowie schwerbeschädigte Künstler sind angemessen zu berücksichtigen.
- 4.5 Die Entscheidung über den zur Ausführung kommenden Entwurf obliegt der Fachabteilung des Regierungspräsidiums bzw. Autobahnamtes. Sie hat vor der Entscheidung das nach Nummer 4.1 an der Vorbereitung mitwirkende Fachgremium in angemessenem Umfang zu beteiligen.
- Das Innenministerium behält sich bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung eine Mitwirkung vor.
- 4.6 Nach Auftragserteilung obliegt die Vertragsabwicklung der bauausführenden Dienststelle, welcher die Fachabteilung des Regierungspräsidiums bzw. Autobahnamtes und das Fachgremium beratend zur Seite steht.

5. Haushaltmäßige Abwicklung

Mit den nach Nummer 3 festgestellten Mitteln sind folgende Ausgaben zu bestreiten:

- Wettbewerbskosten,
- Leistungen bildender Künstler (Honorare),
- Honorare für Beratungen durch Kunstsachverständige,
- Leistungen Dritter, die im Zusammenhang mit der Verwirklichung der »Kunst am Bau«-Maßnahme anfallen.

Die Ausgaben sind bei den Bauausgaben zu buchen.

6. Dokumentation

Von jeder »Kunst am Bau«-Maßnahme sind nach Fertigstellung der Gesamtanlage mindestens zwei Farbdiapositive im Format 24/36 mm und zwei Farbaufnahmen im Format 13/18 cm herzustellen, und zwar

- mindestens je eine aus der Nähe gefertigte Aufnahme des Kunstobjekts und
- mindestens je eine Aufnahme der Gesamtanlage bzw. des Aufstellungsortes des Kunstobjektes

Die Aufnahmen sind unter Angabe der Baumaßnahme, des Herstellungsjahres, des Künstlers, der

Kosten der »Kunst am Bau«-Maßnahme und der Gesamtbaukosten zu archivieren.

Dem Innenministerium sind Mehrfertigungen zu übersenden; bei Baumaßnahmen des Bundes je zweifach, bei Baumaßnahmen des Landes je einfach.

7. Erhaltungslast, Eigentum

7.1 Kunstobjekte, die fest mit dem Bauwerk verbunden sind, stehen im Eigentum des Bauwerkseigentümers. Dieser hat das Kunstobjekt auch zu erhalten.

7.2 Freistehende Kunstobjekte gehen in das Eigentum desjenigen über, auf dessen Grund und Boden sie stehen, wenn sie mit dem Boden fest verbunden sind.

Ist Eigentümer des Grundstücks eine Gemeinde oder ein anderer Dritter, so ist mit diesen eine Vereinbarung über die Aufstellung und Erhaltung zu schließen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Künstlerbeauftragung mit einem Vorentwurf
Anlage 2	Künstleranforderung einer Kostenberechnung
Anlage 3	Künstlervertrag

Bauamt:

**Künstler Beauftragung mit einem
Vorentwurf**

Postanschrift:

Fassung Oktober 1984

Fernsprecher:

Durchwahl:

Ort und Tag

Betr.:

Kapitel

Titel

Baumaßnahme

hier: Anfertigen eines *Vorentwurfs* für ein Kunstwerk
Auftrag Nr.

Bezug:

Anl.:

Eine Mehrfertigung dieses Schreibens (zur Rücksendung)

Sehr geehrte/r

Die Bundesrepublik Deutschland / Das Land Baden-Württemberg *
beabsichtigt, für obige Baumaßnahme folgendes Kunstwerk anfertigen zu lassen:

(Genaue Beschreibung des Standorts und der Art des gewünschten Kunstwerks)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Für die Herstellung des Kunstwerks einschließlich der Vergütung des Künstlers stehen insgesamt etwa DM zur Verfügung.

Sie wurden in die engere Wahl der mit der Ausführung des Kunstwerks zu beauftragenden Künstler einbezogen. Wenn Sie an der Ausführung des Kunstwerks interessiert sind, werden Sie gebeten, einen Ideenvorschlag in Form eines Vorentwurfs auszuarbeiten und diesen bis spätestens vorzulegen.

Der Vorentwurf soll enthalten:

1 Skizzen, ggf. Modelle und Farb- oder Strukturmuster;

2 Erläuterungsbericht mit Materialangaben einschließlich Angabe der Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Kunstwerk vom Auftraggeber erbracht werden sollen;

3 Vergütungsvorschlag

3.1 für den künstlerischen Entwurf (ohne die Vergütung für den Vorentwurf),

3.2 für die weiteren Leistungen des Künstlers bei der Herstellung des Kunstwerks;

4 Kostenschätzung für Leistungen Dritter zur Herstellung des Kunstwerks.

In die Beträge der Nummern 3 und 4 sind die Kosten für Material, Lohn, Transport, Aufstellung des Kunstwerks und dgl. sowie die Nebenkosten (z. B. Fahrten, Post- und Fernmeldegebühren) und die Umsatzsteuer einzurechnen. Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Kunstwerk vom Auftraggeber erbracht werden, sind nicht in die Kostenschätzung einzubeziehen.

Für den *Vorentwurf* erhalten Sie eine pauschale Vergütung von DM.

Mit der Vergütung für den Vorentwurf sind die dabei anfallenden Nebenkosten und die Umsatzsteuer abgegolten.

Über den Vorentwurf hinausgehende Leistungen werden hiermit nicht übertragen. Ein Anspruch auf Übertragung solcher Leistungen besteht nicht.

Bitte teilen Sie uns durch Rücksendung und Unterzeichnung der beiliegenden Mehrfertigung dieses Schreibens bis zum mit, ob Sie bereit sind, unter den obengenannten Bedingungen einen Vorentwurf vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ich erkläre mich mit vorstehenden Bedingungen einverstanden.

Ort und Tag

(Unterschrift)

Bauamt:

**Künstler Anforderung einer
Kostenberechnung**

Postanschrift:

Fassung Oktober 1984

Fernsprecher:

Durchwahl:

Ort und Tag

--

Betr.:

Kapitel

Titel

Baumaßnahme

hier: Anfertigen einer *Kostenberechnung* für ein Kunstwerk Auftrag Nr.

Bezug:

Anl.: 1 Vertragsmuster (Muster 3)

Sehr geehrte/r

Die Bundesrepublik Deutschland / Das Land Baden-Württemberg *
beabsichtigt, Ihnen entsprechend der Entscheidung des Fachgremiums die Ausarbeitung des Entwurfs und die Ausführung des Kunstwerks zu übertragen.

Voraussetzung für die Beauftragung ist der Abschluß eines Künstlervertrags nach beiliegendem Muster, das Ihnen zunächst nur zu Ihrer Information zugeht.

Für den Vertragsabschluß wird eine genaue Kostenberechnung über die beim Entwurf und der Ausführung des Kunstwerks anfallenden Kosten benötigt, die von Ihnen im Rahmen des Vorentwurfs auf insgesamt DM geschätzt wurden.

Sie werden gebeten, bis zum die Kostenberechnung vorzulegen, die in folgende Einzelpauschalen aufzugliedern ist:

1 Vergütung

1.1 für den künstlerischen Entwurf (ohne die Vergütung für den Vorentwurf),

1.2 für die weiteren Leistungen des Künstlers bei der Herstellung des Kunstwerks.

2 Kosten der Leistungen Dritter zur Herstellung des Kunstwerks.

In die Beträge der Nummern 1 und 2 sind die Kosten für Material, Lohn, Transport, Aufstellen des Kunstwerks und dgl. sowie die Nebenkosten (z. B. Fahrten, Post- und Fernmeldegebühren) und die Umsatzsteuer einzurechnen.

Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Kunstwerk vom Auftraggeber erbracht werden, sind anzugeben, aber nicht in die Kostenberechnung einzubeziehen.

Sobald die Kostenberechnung geprüft und genehmigt ist, erhalten Sie weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Kapitel	Titel
	Künstlervertrag
	Fassung Oktober 1984

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland / dem Land Baden-Württemberg * vertreten durch das Land Baden-
Württemberg
vertreten durch
Straße, Ort
in
Bauamt
diese vertreten durch
Straße, Ort
in
– nachstehend *Auftraggeber* genannt –
und
dem Künstler / der
Künstlerin Straße, Ort
in
– nachstehend *Künstler* genannt –
wird mit Einwilligung folgender Vertrag abgeschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Gegenstand des Vertrags
- § 2 Grundlagen des Vertrags
- § 3 Leistungen des Künstlers
- § 4 Leistungen des Auftraggebers
- § 5 Urheberrecht
- § 6 Termine und Fristen
- § 7 Vergütung und Zahlungen
- § 8 Kündigung
- § 9 Gewährleistung
- § 10 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Schriftform
- § 11 Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrags

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind künstlerische Leistungen für
(Genaue Bezeichnung der Baumaßnahme, des Kunstwerks und seines Aufstellungsorts)

§ 2
Grundlagen des Vertrags

- 2.1 Dem Vertrag liegen zugrunde:
- 2.1.1 der vom Auftraggeber genehmigte Vorentwurf,
- 2.1.2 folgende Forderungen und Hinweise des Auftraggebers:
- Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 3
Leistungen des Künstlers

- 3.1 Der Auftraggeber überträgt dem Künstler folgende Leistungen: *
- 3.1.1 *Entwurf*
- | | |
|--|-----|
| Aufstellen des künstlerischen Entwurfs | |
| Bildliche Darstellung | M1: |
| Modell | M1: |
| Teilausbildung | M1: |
- Erläuterungsbericht mit Angaben über Material, Einzelheiten der Gestaltung und ggf. über Vorkehrungen für die verkehrssichere Aufstellung oder Anbringung des Kunstwerks.
- Notwendige Überarbeitungen des Entwurfs bei unveränderter Aufgabenstellung berechtigen den Künstler nicht zu zusätzlichen Forderungen.
- 3.1.2 Anfertigen, Zusammenstellen oder Beschaffen der Unterlagen für ein etwa erforderliches baurechtliches Verfahren, ggf. einschließlich Standsicherheitsnachweis.
- 3.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, dem Künstler folgende weitere Leistungen zu übertragen:
- 3.2.1 *Ausführung*
- Alle zur Ausführung des Kunstwerks erforderlichen Leistungen, unter anderem auch: *
- 3.2.1.1 die für die Ausführung erforderlichen Anweisungen und die Überwachung der Ausführung des Kunstwerks, sofern Arbeiten von Dritten ausgeführt werden,
- 3.2.1.2 Transport vom Herstellungsort zum Aufstellungsort / Veranlassen und Überwachen des Transports vom Herstellungsort zum Aufstellungsort,
- 3.2.1.3 Aufstellen / Überwachen der Aufstellung,
- 3.2.1.4 Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor Beschädigungen oder Zerstörung des Kunstwerks bis zur förmlichen Abnahme,
- 3.3 Die Übertragung der Ausführung (Nr. 3.2) bedarf der Schriftform.
- Ein Anspruch auf Übertragung dieser Leistung besteht nicht.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

- 3.4 Der Entwurf (Nr. 3.1) gilt mit der Genehmigung des als erbracht, die Ausführung (Nr. 3.2) mit der förmlichen Abnahme durch das Bauamt.
- 3.5 Der Künstler verpflichtet sich, die Leistungen persönlich zu erbringen und ggf. bei der Ausführung des Kunstwerks durch Dritte die Herstellung persönlich zu überwachen.

§ 4
Leistungen des Auftraggebers

Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber selbst oder in seinem Auftrag erbracht: *

- 4.1 Festlegen des Aufstellungsorts des Kunstwerks.
- 4.2 Bereitstellen von Plänen und Unterlagen der Baumaßnahme, soweit sie der Künstler für seine Leistungen benötigt.
- 4.3 Einholen der Einverständniserklärung des Nutznießers.
- 4.4 Schaffen folgender baulicher Voraussetzungen für die Aufstellung oder Anbringung des Kunstwerks:

§ 5
Urheberrecht

- 5.1 Die urheberrechtlichen Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Vervielfältigungen des Werks dürfen nicht hergestellt werden.

Der Auftraggeber hat das Recht zu Veröffentlichungen unter Namensangabe des Künstlers.

§ 6
Termine und Fristen

- 6.1 Im einzelnen wird folgendes vereinbart:

§ 7
Vergütung und Zahlungen

- 7.1 Vergütung:

Der Künstler erhält entsprechend seiner Kostenberechnung vom folgende Vergütung:

7.1.1 Entwurf – Nrn. 3.1.1 und 3.1.2 –	pauschal	DM
7.1.2 Ausführung – Nr. 3.2.1 –	pauschal	DM
	Gesamtpauschale	DM

- 7.2 Mit der Vergütung sind sämtliche Leistungen einschließlich aller Nebenkosten und der Umsatzsteuer abgegolten.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen. Ggf. ergänzen.

- 7.3 Zahlungen
- 7.3.1 Auf Anforderung des Künstlers werden Abschlagsauszahlungen bis zu 90 v. H. der für die nachgewiesenen Leistungen zustehenden Vergütung einschließlich Umsatzsteuer gewährt.
- 7.3.2 Auf Anforderung des Künstlers können bei der Ausführung des Kunstwerks (Nr. 3.2.1) für die Beschaffung von Materialien Vorauszahlungen gegen Sicherheit gewährt werden. Hierüber sind gesonderte schriftliche Vereinbarungen zu treffen.
- 7.3.3 Die Restzahlung wird fällig, wenn der Künstler alle ihm übertragenen Leistungen erfüllt und eine Schlußrechnung eingereicht hat.

**§ 8
Kündigung**

- 8.1 Auftraggeber und Künstler können den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.
- 8.2 Bei einer Kündigung erhält der Künstler eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

**§ 9
Gewährleistung**

- 9.1 Der Künstler hat für die mangelfreie Erfüllung seiner Leistungen Gewähr zu leisten.

Der Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers verjährt zwei Jahre nach der förmlichen Abnahme des Kunstwerks.

**§ 10
Erfüllungsort, Streitigkeiten, Schriftform**

- 10.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im übrigen der Sitz des Bauamts.
- 10.2 Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der Künstler zunächst die zuständige vorgesetzte Dienststelle anrufen.
- 10.3 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Desgleichen bedürfen alle den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen der Schriftform.

**§ 11
Ergänzende Vereinbarungen**

11.1

Auftraggeber
Ort und Tag

.....

.....
Unterschrift

Künstler
Ort und Tag

.....

.....
Unterschrift